

Hausgarantie Zimpel & Franke

§1 Die der Garantie unterliegenden Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

Bezeichnung der Baugruppen und Teile:

Motor

Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung-/Antriebs­scheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen, Zahnriemenspannrolle und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schlepphebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventildfeder, Ventilführung, Ventil­sit­z

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebehalsgehäuse, Getriebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder

Achsgetriebe

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich folgender Innenteile: Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad, Lamellen, Tellerrad

Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von Fahrdynamik-Systemen wie Antriebs-Schlupfregelungen (ASR/TCS), Sperrdifferentialen (ASD-/ESD) und automatischen Vierradantrieb (4Matic) die Drehzahlsensoren und Schalter, das elektronische Steuergerät, die Hydraulikeinheit, der Druckspeicher und die Ladepumpe, Regelventile sowie Hydraulikpumpe und -behälter, ASR-Stellmotor, Lenkwinkel- und Pedalsensoren

Lenkung

Teile: mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe, Hydraulikpumpe, elektrohydraulische Lenkhilfe

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: Elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader von der elektronischen Einspritzanlage folgende Teile: Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Einspritz­einheit, Einspritzventile, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Kraftstoffmengenteiler, Lambda-Sonde, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, MAP-Sensor, Relais, Steuergerät, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber

Elektrische Anlage

Teile: Bordcomputer, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Hallgeber, Induktionsgeber, Klopf­sen­sor, OT-Geber, Relais, Steuergerät, Zündanlassschalter, Zündspule, Zündverteiler und von der Klimaanlage die Teile: Kompressor, Kondensator, Verdampfer,

Kühlsystem

Teile: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter

Abgasanlage

Teile: Hosenrohr

Sicherheitssysteme

Teile: von Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz

Gasanlage

Teile: Verdampfer, Steuergerät, Gastank-Multiventil, Einblasdüsen und Ansaugkrümmer

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
3. Keine Garantie besteht für
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel
 - c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit eintretenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur in demnach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, -Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie u.s.w.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz).
3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Garantiennehmer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind. Soweit die unter 3.a)-f) aufgeführten Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantiennehmer beruhen.
4. Eine Garantieleistung erfolgt ferner nicht, wenn
 - a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht vom Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen belegt worden sind;
 - b) der ursächliche Zusammenhang vom Garantiefall trotz nicht erfolgter Inspektion ist grundsätzlich vom Garantiennehmer nachzuweisen;
 - c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind;
 - d) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurde;
 - e) der garantiepflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet wurde;
 - f) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) verstoßen worden ist;

- g) wenn das Fahrzeug mit Biodiesel oder alternativen Kraftstoffen betrieben wurde
- h) die bauartbedingte Additivierung nach Herstellervorgabe nicht in den Betrieben der Zimpel & Franke Gruppe durchgeführt wurde

§3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes auch für Europa im geographischen Sinne.

§4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten. Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder die vereinbarte Höchstersatzleistung, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf diesen Betrag.
2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe

bis 50 000 km	100%	bis 90 000 km	60%
bis 60 000 km	90%	bis 100 000 km	50%
bis 70 000 km	80%	über 100 000 km	40%
bis 80 000 km	70%		

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt. Bei Reparaturen außerhalb unserer Autohausgruppe gilt ein genereller Selbstbehalt von 75,- Euro je Schadenfall.

3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, etc.
4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruches begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeuges zum Schadeneintritt. Ist der Kaufpreis niedriger als der Zeitwert des Fahrzeuges zum Schadeneintritt, ist der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruches begrenzt auf den Kaufpreis des Fahrzeuges. Die Gesamtleistungen aus dieser Garantiezusage sind jedoch auf den Kaufpreis des Fahrzeuges beschränkt.
6. Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
7. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung oder Minderung.

§5 Abwicklung der Garantie

1. Der Garantiennehmer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufhalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Garantiennehmer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Garantiennehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Garantienehmer hat eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Garantienehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.
6. Verletzt der Garantienehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Verkäufer von der Leistung frei.

§6 Garantiedauer, Garantieverlängerung

1. Die Standardgarantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Anschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie, ein vorzeitiger Garantiebeginn (z.B. bei Erreichen einer bestimmten Gesamtleistung) muss besonders beantragt werden. Die Anschlussgarantie endet nach einer Gesamtleistung von 100.000 km ab Erstzulassung wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Garantiedauer erreicht wurde.
2. Eine Verlängerung bedarf einer erneuten vertraglichen Vereinbarung und ist vor Ablauf der vereinbarten Garantiedauer vom Garantienehmer zu beantragen.

§7 Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann beim Verkäufer/Garantiegeber eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen.

§8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles

ZF GH XL 1205